

Erklärung Prozess-/Verfahrenskostenhilfeantrag

Rechtsanwältin Jutta Modersitzki-Pastoor, Bahnhofstr. 7, 26810 Westoverledingen,

_____/./____

Prozessregister-Nr.: _____

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen. Für das Verfahren soll die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe beantragt werden. Insoweit bin ich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe

- die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können, (bei Zurückweisung des Antrages)
- eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt, (bei Bewilligung)
- auch unter Auflage von Ratenzahlung gewährt werden kann; insoweit verpflichte ich mich Raten an das Gericht zu zahlen, bis die Anwaltsgebühren und Gerichtskosten beglichen worden sind; die Ratenzahlungsverpflichtung ist dabei aber höchstens 48 Monate lang; die Ratenhöhe gibt das Gericht vor,
- vom Gericht unter Umständen auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann; insoweit verpflichte ich mich, in diesem Zeitraum jeglichen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen; ich verpflichte mich außerdem in diesem Zeitraum unaufgefordert mitzuteilen, wenn sich meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern. (entweder höheres Einkommen oder eine Belastung entfällt) Eine Erhöhung von monatlich 100 Euro brutto ist **mitteilungspflichtig!**
Mir ist bekannt, dass sich Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Anwalts zur Ermittlung nicht besteht. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht führt zur Aufhebung der Verfahrenskostenhilfebewilligung!
- auch dem Antragsgegner vom Gericht mit den Belegen vorgelegt werden kann, um die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben können so unter Umständen leicht aufgedeckt werden.
- keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat; bei Bewilligung werden nur meine Anwaltskosten und die Gerichtskosten übernommen,
- sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Anwaltsgebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.
- auch unter Abgabe der Versicherung an Eides statt vom Gericht gefordert werden kann, um vollständige und richtige Angaben zu erhalten.

Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in der oben genannten Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein evtl. PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsachverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll.

Ort, Datum

Unterschrift